

## **Unternehmergesellschaft / Reform des GmbH-Rechts**

Das seit langem erwartete „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (sog. MoMiG) ist am 01.11.2008 in Kraft getreten. Das MoMiG gilt allgemein als umfassendste Reform des deutschen GmbH-Rechts seit dessen Schaffung im Jahr 1892. Anlass und Ziel der GmbH-Reform ist zum einen die Modernisierung des GmbH-Rechts („Mo“ für Modernisierung in MoMiG) und zum anderen die Bekämpfung von Missbräuchen („Mi“ für Missbrauchsbekämpfung). In vielen Fällen widersprechen sich die beiden Zielsetzungen naturgemäß, was während des mehrjährigen Gesetzgebungsverfahrens zu vielfältigen und kontroversen Diskussionen geführt hat. Nachstehend soll mehrere Übersichten die Neuerungen bei der „klassischen GmbH“ und die Grundlagen der „Unternehmergesellschaft“ dargestellt werden.

### **I. Was bringt die GmbH-Reform bei der „klassischen GmbH“?**

Eine raschere Gründung von Gesellschaften wird durch den Verzicht auf das Vorliegen etwa erforderlicher staatlicher Genehmigungen als Eintragungsvoraussetzungen ermöglicht. Dies gilt z.B. für eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz, die zum Betrieb einer Gaststätte erforderlich ist. Diese Erleichterung macht die Genehmigung oder die Eintragung in die Handwerksrolle nicht entbehrlich (Übersicht I).

Die bislang bestehende Beschränkung hinsichtlich Anzahl und Mindestbetrag der Geschäftsanteile wurden abgeschafft. Geschäftsanteile können nunmehr bereits im Nennbetrag von 1 Euro gebildet werden. Sehr wichtig ist die Neuerung, wonach bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen künftig im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Gesellschafter gilt, der in der im Handelregister eingereichten Liste der Gesellschafter eingetragen ist. Die Gesellschafterliste - die bisher eher ein stiefmütterliches Dasein fristete - erhält eine weitere Aufwertung, da sie nunmehr den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen ermöglicht. Dies wird den Rechtsverkehr erheblich erleichtern! (Übersicht II)

Zu beachten ist, dass zum Schutz vor missbräuchlichen Gestaltungen die Gesellschafter bei der Bestellung von nicht geeigneten Geschäftsführern belangt werden können. Hat eine Gesellschaft künftig keine Geschäftsführer mehr, wird sie von den Gesellschaftern vertreten. Damit soll in Krisensituationen verhindert werden, dass die Gesellschaft unerreichbar ist. Die in grundlegenden Problem des sog. Hin- und Herzählens sowie der sog. verdeckten Sacheinlage sind erheblich entschärft worden (Übersicht III/IV).

Bei allen Neuerungen greift der Gesetzgeber gleichwohl auf bewusstes zurück: Weiterhin erforderlich ist die notarielle Beurkundung für die Gründung einer GmbH sowie für die Abtretung der GmbH-Geschäftsanteile. Ausdrücklich hebt der Gesetzgeber hervor, dass die im Vorfeld umfassende Beratung und Belehrung über

Rechte und Pflichten für eine ausgewogene, zielgerichtete und zweckmäßige Gestaltung notwendig sind.

### Übersicht I:

- Mindest-Stammkapital bleibt bei 25.000 EUR
- Vereinfachte Gründung mit Musterprotokoll
- Loslösung des Eintragungsverfahrens von behördlichen Genehmigungen
- keine Volleinzahlung bzw. Sicherheitengestellung bei Einmann-GmbH □ nur 12.500 EUR aufbringen
- Umstellung auf elektronische Registerführung
- Gründung in 1 - 2 Tagen möglich

### Übersicht II:

Neuerungen bei der GmbH - Geschäftsanteile

- bislang: nur ein Geschäftsanteil pro Gesellschafter bei Gründung der GmbH/Mindestgröße (100 EUR) und Teilbarkeit durch 50/kein gutgläubiger Erwerb
- ab sofort:
  - beliebig viele Geschäftsanteile je Gesellschafter
  - keine Mindestgröße und Teilbarkeit durch 1
  - Teilung / Zusammenlegung künftig nur Gesellschafterbeschluss notwendig
  - Gesellschafterliste: Legitimationsgrundlage
  - gutgläubiger Erwerb möglich

### Übersicht III:

Neuerungen bei der GmbH - verdeckte Sachgründung

- bislang: komplizierte Rechtsprechung/ schwer heilbar
- ab sofort:
  - gesetzliche Regelung
  - Einlageverpflichtung gilt als erfüllt, soweit die Sacheinlage werthaltig ist
  - Beweislast liegt beim Gesellschafter
  - Aber: Haftungsgefahr für GF/unklare Abgrenzung zu "Hin- und Herzahlung"

### Übersicht IV:

Neuerungen bei der GmbH – Hin- und Herzahlung

- bislang: komplizierte Rechtsprechung/ schwer heilbar
- ab sofort:
  - gesetzliche Regelung
  - Befreiung von der Bareinlageverpflichtung, wenn der Rückgewähranspruch der Gesellschaft gedeckt und jederzeit fällig ist
  - Aber: Offenlegung gegenüber Registergericht
  - Problem: Abgrenzung gegenüber "verdeckten Sacheinlage"

## II. Unternehmergesellschaft - Haftungsbeschränkung ohne Mindeststammkapital?

Durch das MoMiG wurde eine neue Unterform der GmbH in Form der Unternehmergesellschaft (UG) geschaffen, für deren Stammkapital von einem Euro ausreicht. Allerdings muss die UG im Rechtsverkehr steht den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ verwenden. Es soll klar erkennbar sein, dass die UG nicht über ein der GmbH vergleichbares Stammkapital verfügt. Ferner besteht die Verpflichtung eine gesetzliche Rücklage in Höhe eines Viertel des Jahresüberschusses zu bilden.

### Übersicht I:

Die neue „Unternehmergesellschaft“

- Ausschüttungssperre:
  - 25 % des Jahresüberschusses sind jährlich in eine gesetzliche Rücklage einzustellen
  - Gesamthöhe unbegrenzt
  - aber: sobald 25.000 EUR erreicht sind, kann die UG ihr Stammkapital erhöhen dann keine zwingende Rücklagenbildung mehr dann Umbenennung in GmbH möglich
- Pflicht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit

Die Vor- und Nachteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

### Übersicht II:

Die neue „Unternehmergesellschaft“

- Vorteile
  - schnell, geringe Kosten (bei Musterprotokoll)
  - Haftungsbeschränkung wie bei GmbH
  - Ansparen des Stammkapitals aus dem Unternehmen heraus
  - echte Alternative zur Limited weil ausschließlich deutsches Recht

### Übersicht III:

Die neue „Unternehmergesellschaft“

- Nachteile
  - schnell überschuldet und damit insolvenzantragspflichtig
  - Gefahr nichtiger Gewinnverwendungsbeschlüsse bei Verstoß gegen Rücklagepflicht
  - keine Sachgründung möglich
  - Anerkennung / Kreditwürdigkeit bei Banken, Lieferanten usw. ???
  - Z.T. fehlende Eignung bei Umwandlungen
  - Str. Beteiligung an UG & Co. KG

## III. Vor- und Nachteile einer Gründung mit Musterprotokoll

Aufgrund des MoMiG ist sowohl die Unternehmergesellschaft als auch die „klassische GmbH“ mittels eines sog. „Musterprotokolls“ gründbar. Damit tritt neben die klassische Form der Gründung, bei der die Gesellschaft mit einer individuellen Bedürfnissen entsprechenden Satzung errichtet wird, eine „vereinfachte Gründungsvariante“.

<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schneller, unkomplizierter</li> <li>▪ Standardisierte Muster, das gleich drei Dokumente enthält (Gesellschaftsvertrag; Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste)</li> <li>▪ Kostenvorteil bei UG (haftungsbeschränkt)</li> </ul>	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Höchstens drei Gesellschafter und ein Geschäftsführer</li> <li>▪ zwingende Befreiung von § 181 BGB</li> <li>▪ Kostenvorteil nur bei UG (haftungsbeschränkt)</li> <li>▪ Regelungen in der Satzung gerade bei mehr als einem Gesellschafter nicht mehr befriedigend, so fehlen Regeln zur Vererbung, Einziehung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Vinkulierung von Geschäftsanteilen, Abfindung, Vorkaufs- und Ankaufsrecht, Durchführung von Gesellschaftsversammlungen</li> </ul>
---	--

#### IV. Zusammenfassender Überblick

	Klassische GmbH		UG	
	Individuelle Satzung	Musterprotokoll	Individuelle Satzung	Musterprotokoll
Stammkapital mind.: max.:	25.000 € offen	25.000,00 offen	1,00 € 24.999,00 €	1,00 € 24.999,00 €
mind. Nennbetrag	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00€
Anz. Geschäftsanteile pro Gesellschafter	mehrere (Vorratsteilung möglich für Treuhandvertrag)	einer	mehrere (Vorratsteilung möglich für Treuhandvertrag)	einer
Bargründung	ja; mind. 50 %	ja; mind. 50 %	Volleinzahlung	Volleinzahlung
Offene Sachgründung	zulässig	unzulässig	unzulässig	unzulässig
Verdeckte Sachgründung	unzulässig, aber Anrechnung nach § 19 IV	unzulässig, aber Anrechnung nach § 19 IV	unzulässig	unzulässig
Genehmigtes Kapital	ja	nein	ja	nein
Bildung gesetzlicher Rücklagen	nein	nein	ja	ja
Anzahl Gesellschafter	ein oder mehrere	höchstens drei	ein oder mehrere	höchstens drei
Anzahl Geschäftsführer	ein oder mehrere	nur ein Geschäftsführer	ein oder mehrere	nur ein Geschäftsführer
Vertretungsbefugnis	Einzel- oder Gesamtvertretung	Einzelvertretung	Einzel- oder Gesamtvertretung	Einzelvertretung
Befreiung § 181	möglich, nicht zwingend	zwingend	möglich, nicht zwingend	zwingend
Form des Gesellschaftsvertrages	notarielle Beurkundung	notarielle Beurkundung	notarielle Beurkundung	notarielle Beurkundung
Geschäftsjahr	beliebig	Kalenderjahr, zwingend	beliebig	Kalenderjahr, zwingend
Von Gesellschaft zu tragende Gründungskosten	alle festgelegten und nachweisbaren	höchstens 300 €	alle festgelegten und nachweisbaren	höchstens 300 €

Näherer Informationen erhalten sie auf der Homepage des Verfassers unter:  
[www.notar-block.de](http://www.notar-block.de)